



Jahrgang 2026 / Nr. 04 vom 20. Jänner 2026

**04. Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das ordentliche
Masterstudium Psychotherapie der Universität für Weiterbildung
Krems**

04. Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie der Universität für Weiterbildung Krems

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems hat gemäß § 71c Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002, idgF, nach Stellungnahme des Senats der Universität für Weiterbildung Krems und Genehmigung des Universitätsrats ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber_innen für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie beschlossen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie der Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Dem Aufnahmeverfahren unterliegen alle Studienwerber_innen, die für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie der Universität für Weiterbildung Krems ab dem Studienjahr 2026/27 erstmals zugelassen werden wollen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 14 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Studierende, die zu einem Psychotherapiestudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS +) an der Universität für Weiterbildung Krems studieren;
2. Studienwerber_innen, die an der Universität für Weiterbildung Krems zum ordentlichen Masterstudium Psychotherapie bereits einmal zugelassen waren.

(2) Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger_innen wird nicht vorgenommen.

III. Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen

§ 4. Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen wird entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bund geschlossenen Leistungsvereinbarung für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie der Universität für Weiterbildung Krems jährlich in der Verordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems über die Testinhalte (§ 11 Abs. 1) festgelegt.

IV. Aufnahmeverfahren für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber_innen für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt. Die Zulassung zum Studium erfolgt im Wintersemester gemäß den dafür festgelegten Zulassungsfristen. Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen: Online-Self-Assessment und schriftlicher Aufnahmetest. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Absolvierung des Online-Self-Assessments (OSA) mittels des vorgesehenen Aufnahmetests, der der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Psychotherapie entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber_innen dient.

(2) Die den Studienwerber_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 11 Abs. 1) zur Anwendung.

Online-Self-Assessment (OSA)

§ 6. (1) Das Online-Self-Assessment (OSA) stellt die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens dar und soll die Studienwerber_innen bei der Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren die Studienwerber_innen mehr über die studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen.

(2) Die Durchführung des OSA ist eigenständig verpflichtend innerhalb der vom Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets durch Verordnung festgelegten Frist durchzuführen und Voraussetzung für die Online-Registrierung zum Aufnahmetest.

(3) Nach der Durchführung des OSA erhalten die Studienwerber_innen einen Code, der im Zuge der Online-Registrierung (§ 7) eingegeben werden muss. Studienwerber_innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Online-Registrierung

§ 7. (1) Die Studienwerber_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets durch Verordnung festgelegten Registrierungsfrist für den Aufnahmetest online, mittels des von der Universität dafür vorgesehenen Web-Formulars, zu registrieren.

(2) Bei dieser Online-Registrierung sind allgemeine (persönliche) Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber_innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet. Im Rahmen der Registrierung ist von den

Studienwerber_innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(3) Eine Online-Registrierung nach Ende der Registrierungsfrist oder eine Fristerstreckung für die Registrierung ist nicht möglich. Die Online-Registrierung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 8) gültig.

(4) Studienwerber_innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Universität ist aber vor der tatsächlichen Zulassung zum Studium (§ 12) nicht zu einer Überprüfung der Dokumente und Nachweise verpflichtet.

(5) Studienwerber_innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs. 7 Z 5 UG innerhalb der Registrierungsfrist schriftlich unter Beilage eines fachärztlichen Nachweises (ohne Diagnosen) stellen. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber_innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer_innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber_innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber_innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG und ggf. des § 63a UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger_innen wird diesfalls nicht vorgenommen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 8. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Online-Registrierung zu bestätigen, haben die Studienwerber_innen einen vom Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems festgelegten Frist entsprechend den in der Verordnung des Rektorats bzw. im Zuge der Online-Registrierung festgelegten Zahlungsmodalitäten bezahlt werden. Die Studienwerber_innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die entsprechenden Informationen zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt.

(3) Eine Online-Registrierung gilt als nicht fristgerecht eingebracht, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Online-Registrierung ist diesfalls ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber_innen trotz gültiger Online-Registrierung (§ 7) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 9. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden über die Website der Universität für Weiterbildung Krets zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber_innen aktiv Informationen aus E-Mail-Verständigungen und von der Website der Universität für Weiterbildung Krets abrufen müssen.

(2) Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets legt die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen, die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode, den Tag des Aufnahmetests und die Dauer des Tests einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krets und auf der Website der Universität für Weiterbildung Krets. Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme der Anzahl an Studienplätzen und des Prüfungsstoffes berechtigt.

Ausschluss

§ 10. Studienwerber_innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 11. (1) Nach Absolvierung des Aufnahmetests wird für jede_n Studienwerber_in, der_die am Aufnahmeverfahren einschließlich des schriftlichen Aufnahmetests teilgenommen hat, der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste der Studienwerber_innen. Die Studienwerber_innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmetest gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(3) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste an die Studienwerber_innen gemäß Abs.1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen vergeben.

(4) Bei Gleichstand des Prüfungsergebnisses von Studienwerber_innen am letzten Rangplatz für einen Studienplatz entscheidet das Los.

Zulassung

§ 12. (1) Zum Studium können nur jene Studienwerber_innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 11) einen Studienplatz (§ 4) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Online-Registrierung gemäß § 7 weniger Studienwerber_innen an als Studienplätze für das ordentliche Masterstudium Psychotherapie gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmetest durchgeführt und jede_r registrierte_r Studienwerber_in mit absolviertem OSA und entrichtetem Beitrag zur Deckung der Kosten erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen des § 63 UG (vgl. insb. auch § 64 Abs. 3 UG mit Bezug auf § 10 und 11 PThG 2024) und ggf. des § 63a UG erfüllt sind. Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber_innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems von der Durchführung des Aufnahmetests absehen. Diesfalls sind die registrierten Studienwerber_innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG und ggf. § 63a UG im Wintersemester zuzulassen.

(2) Studienwerber_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können innerhalb einer vom Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems festgelegten, kurzen Frist zum Studium im Wintersemester des Studienjahrs, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG (vgl. insb. auch § 64 Abs. 3 UG) und ggf. des § 63a UG zugelassen werden.

(3) Stellt sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens heraus, dass Studienwerber_innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 11 Abs. 3 bis 5) keinen Studienplatz erhalten haben, obwohl ihnen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens ein Studienplatz hätte zugewiesen werden können, so kann eine Zulassung erfolgen, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 13. Studienwerber_innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 11) erhalten haben, müssen binnen der in § 12 Abs. 2 genannten Frist die Zulassung an der Universität für Weiterbildung Krems durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 14. (1) Ein durch Verfall (§ 13), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz kann, sofern dies unter Berücksichtigung der üblichen Zulassungsfristen für das Wintersemester noch tunlich ist, nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den_die in der Rangliste (§ 11) nächstfolgende_n Studienwerber_in vergeben werden, der_die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber_innen, die gemäß Abs. 2 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und in sinngemäßer Anwendung von § 12 Abs. 2 die Zulassung abschließen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung bzw. Zulassung verfällt der Studienplatz.

V. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleichbehandelt wie Studienwerber_innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VI. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Die Universität für Weiterbildung Krems ist als zulassende Bildungseinrichtung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Zulassung zum Studium verantwortlich.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(3) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die Studienleiter_innen betraut, in deren Wirkungsbereich das betreffende Studium fällt. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin